

Kundendatenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der DSGVO und den einschlägigen österreichischen Begleitgesetzen. Weiterführende Informationen dazu können Sie der beiliegenden Datenschutzerklärung (Information zum Datenschutz über unsere Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung) entnehmen.

.....
Wien, Datum, Unterschrift des Käufers

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Kaufgegenstand (Gebrauchtfahrzeuge)

Bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben sich Eigenschaften und Zustand des Kaufgegenstands aus der Gebrauchtfahrzeuggestaltungsskala gemäß Punkt XI. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts anderes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeugs als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Veränderungen des Km-Standes laut Tachoanzeige wurden durch den Verkäufer nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass solche Änderungen durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurden, kann nicht abgegeben werden. Ein im Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführter Km-Stand entspricht daher der Tachoanzeige und ist nicht die Zusage einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes.

II. Erfüllung

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, und zwar diejenige Verkaufsstelle, in der der Kaufvertrag geschlossen wurde. Wurde der Kaufvertrag nicht in einer Verkaufsstelle des Verkäufers geschlossen, wird der Ort, an dem der Kaufgegenstand abgeholt ist, dem Käufer gesondert bekannt gegeben. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 10 Tagen ab Verständigung von der Bereitstellung vom Verkäufer abzuholen. Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr von € 28,-/Tag zu verrechnen. In diesem Fall haftet der Verkäufer für Schäden am Kaufgegenstand nur bei grobem Verschulden.
- (2) Der Käufer hat den Vertrag erst dann vollständig erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen am Konto des Verkäufers eingegangen ist.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen bleibt der Kaufgegenstand, auch bei vorzeitig erfolgter Übergabe an den Käufer, im Eigentum des Verkäufers. Im Fall des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf seine Kosten gegen, die in der Kfz-Vollkasko-Versicherung bezeichneten, Risiken zu versichern. Der Käufer trägt das gesamte Risiko für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung. Ist der Käufer Unternehmer, dient der Eigentumsvorbehalt auch der Sicherung von Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus einer allenfalls laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere dem Verkäufer zu. Der Typenschein/COC-Papier für den Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen in der Verwahrung des Verkäufers.

Sollte von irgendjemandem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden (aus welchen Gründen auch immer), insbesondere, wenn der Kaufgegenstand gepfändet werden sollte, hat der Käufer den Verkäufer (Vorbehalts Eigentümer) sofort zu verständigen. Der Käufer haftet in diesem Fall gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden, die dem Verkäufer durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen.

IV. Kaufpreis

- (1) Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto des Verkäufers als Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen zu begehren. Begehrt der Verkäufer bei Zahlungsverzug Verzugszinsen, so hat der Käufer, sofern er Konsument ist, 5% p.a., sofern er kein Konsument ist, 12% p.a. an Verzugszinsen zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers als Unternehmer, ab dem Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes Zinseszinsen zu verlangen.
- (2) Die Aufrechnung mit vom Verkäufer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften. Ist der Käufer Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen, vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- (3) Für Neufahrzeuge: Der Berechnung des Bruttokaufpreises liegen Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Dieser Kaufpreis wird für die Dauer von zwei Monaten garantiert. Danach kann sich der Kaufpreis durch Änderung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben in dem Maße erhöhen oder senken, in dem sich deren gesetzliche Höhe verändert (Beispiel: Nettopreis (inkl. NOVA 10%) € 11.000,00 + 20% MwSt. € 2.200,00 = Bruttokaufpreis € 13.200,00. a) Bei Erhöhung der MwSt. auf 20,5% erhöht sich der Bruttokaufpreis auf € 13.255,00. b) Bei Erhöhung der NOVA auf 11% erhöht sich der Nettopreis inkl. NOVA auf € 11.100,00 und der Bruttokaufpreis (inkl. 20% MwSt.) auf € 13.320,00.).
- (4) Zahlungen haben auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu erfolgen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat mittels Banküberweisung auf das Konto der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, IBAN AT61 5800 0203 7722 6144, zu erfolgen. Zahlung in Bar oder mit Kreditkarte ist nicht zulässig.

V. Rücktritt

- (1) Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Vertragsteil unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen übernommen und gerät mit der Bezahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen in Verzug, hat der Verkäufer, unbeschadet der Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, das Recht, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung an die offene Kaufpreisforderung an einen Dritten zu verkaufen.
- (2) Bei berechtigtem Rücktritt des Verkäufers sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag oder vom Käufer aus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen erfolgt dem Rücktritt über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist der Verkäufer berechtigt, 10% des Kaufpreises als Stornogebühr bzw. Pönale zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisendem pauschaliertem Schadenersatz. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch des Verkäufers bleibt weiterhin aufrecht.
- (3) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers sowie unbegründetem Rücktritt des Verkäufers von einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug ist der Verkäufer zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung samt 4% Zinsen p.a. verpflichtet. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, dass der Verkäufer einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hätte.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist der Käufer berechtigt, 10% des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisendem pauschaliertem Schadenersatz.
- (5) Bei Vertragsrücktritt entfällt jegliche Gebrauchtfahrzeuggrücknahme (Übernahme eines Eintauschfahrzeugs) durch den Verkäufer. Sollte das Eintauschfahrzeug bereits an den Verkäufer übergeben worden sein, hat dieser jedoch das Recht, den hierfür vereinbarten Preis zu bezahlen, anstatt das Eintauschfahrzeug zurückzustellen.

VI. Rücktrittsrecht des Käufers gem. § 3 Konsumentenschutzgesetz

- (1) Hat der Verbraucher dieses Anbot weder in den Geschäftsräumen noch auf einem Messe- oder Marktstand des Verkäufers abgegeben, kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen von diesem Kaufvertrag oder vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Kaufvertrages, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz des Kaufgegenstands erlangt, zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

VII. Rücktrittsrecht des Käufers gem. § 3a Konsumentenschutzgesetz

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind
 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß [siehe oben VI.(2)].

VIII. a) Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz des Kaufgegenstands erlangt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Unternehmer stellt dem Verbraucher hierzu das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG zur Verfügung. Die unmittelbaren Kosten der Rückstellung des Fahrzeugs sind vom Verbraucher zu tragen.

VIII. Ersatzlieferung (bei Neufahrzeugen)

Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer – sofern er nicht gem. Pkt. V.1 vom Vertrag zurücktritt – berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern. Sollte sich in diesem Fall die Lieferung des Ersatzfahrzeugs verzögern, kann der Käufer daraus keine Ansprüche ableiten, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

IX. Garantie/Gewährleistung/Irrtum

- Garantie (nur für Neufahrzeuge): Die jeweiligen Garantierichtlinien sind im Garantieheft /Digital Service Record des Fahrzeugs festgelegt. Daneben besteht die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers, die durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
- Gewährleistung (bei Neufahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der Verkäufer in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand gegen einen mangelfreien austauschen bzw. in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstands bewirken oder das Fehlende nachtragen. Gewährleistung (bei Gebrauchtfahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der Verkäufer in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstands bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Wandlung. Im Fall des Austausches oder der Wandlung sowie bei Rückabwicklung aus sonstigen Gründen hat der Käufer Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises samt gesetzlichen Zinsen den Kaufgegenstand zurück zu geben und eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeugs zu leisten. Diese bestimmt sich nach dem subjektiven Nutzen, den der Käufer durch die tatsächliche Benützung des Fahrzeugs hatte. Dabei ist insbesondere die Kilometerleistung des Fahrzeugs, nicht aber die Minderung des gemeinen Wertes ab berechtigter Geltendmachung der Vertragsaufhebung zu berücksichtigen.
- Gewährleistungsrechte des Käufers (mit Ausnahme einer allenfalls im Einzelfall ausgehandelten Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, wenn seit der Erztzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist), das Recht des Käufers auf Irrtumsanfechtung und auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt sind, Abmachungen zu treffen, die von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung des Verkäufers.

X. Schadenersatz

Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadenersatz ist – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen; durch diese Einschränkung bleibt die Pflicht des Verkäufers zum Ersatz von Personenschäden unberührt.

XI. Gebrauchtfahrzeuggewertungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 (gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Beurteilung	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/ Sonstiges	E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnutzung bis 40 %. Originaldimension. Original Schließsystem mit Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnutzungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelt Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnutzung bis 60 %. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Genügend fahrbereit Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnutzungsspuren. Spuren von	Akkumulator für den Antrieb oder Komfortelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen.	Reifenabnutzung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

XII. Sonderbestimmung Gebrauchtfahrzeuge (Gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Über die vorstehende Beschreibung hinausgehende Eigenschaften oder Beschaffenheiten wurden dem Käufer nicht zugesagt/vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gebrauchtfahrzeugen außerhalb der Leistungsbeschreibung vorliegende allfällige Mängel des Kraftfahrzeugs in Bezug auf den Zustand bestimmter Teile, insbesondere Verschleißteile, Rostschäden, Abnutzungserscheinungen, vorliegen können.

XIII. Liefertermin (gilt nur für Neufahrzeuge)

Der Verkäufer kann ohne in Verzug zu geraten, den Liefertermin bei Fahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung um zwei Wochen, bei Fahrzeugen in Sonderausführung um zwei Monate überschreiten.

XIV. Sondervereinbarungen

- Vorbehaltlich Kredit bedeutet: Kaufpreis muss von einem Kreditinstitut (mit Ausnahme der Anzahlung) finanziert werden. Finanzierung erfolgt über Antrag des Käufers.
- Vorbehaltlich Leasing bedeutet: Kaufpreis muss von einem Leasingunternehmen finanziert werden. Vom Leasingunternehmen verlangte Depot- oder Mietvorauszahlungen müssen vom Käufer geleistet werden.
- Vorbehaltlich Probefahrt bedeutet: Käufer muss sofort nach Probefahrt dem Verkäufer schriftlich mitteilen, dass der gegenständliche Kaufantrag gegenstandslos ist, andernfalls ist er an den Kaufantrag gebunden. Der Käufer ist auch dann an den Kaufantrag gebunden, wenn er die vereinbarte Probefahrt nicht durchführt.
- Vorbehaltlich ÖAMTC/ARBO-Ankaufstest bedeutet: Dort ausgewiesene S-Mängel werden vom Verkäufer nach Bekanntgabe umgehend unentgeltlich behoben [gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge, die nicht in eine Klasse 1-4 der Tabellen A - E (Pkt. XI.) eingestuft sind].

XV. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung (gilt nicht für Verbraucher)

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, wenn der Streitgegenstand den in § 49 (1) JN genannten Betrag nicht übersteigt des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, vereinbart.

XVI. Ausschluss der Aktualisierungspflicht gemäß § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz (Keine „Update-Pflicht“ des Verkäufers)

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierungspflicht des Verkäufers für die Bereitstellung digitaler Inhalte in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand ausgeschlossen wird.
- Der Verkäufer ist gegenüber dem Käufer für die Aktualisierung folgender digitaler Elemente des Kaufgegenstandes nicht verantwortlich: Navigationssystem, Infotainmentsystem sowie Fahrzeugupdates.

XVII. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XVIII. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- (2) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- (3) Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bzw. den AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

Ich hatte die Möglichkeit vor Unterfertigung des Kaufantrages den Inhalt der AGB zur Kenntnis zu nehmen. Mir wurde zudem ein Exemplar der AGB übergeben und ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die AGB auch auf der Website des Verkäufers unter www.rainer.co.at unter Impressum einsehen kann.

Der Käufer bestätigt, dass er die AGB vollständig gelesen und verstanden hat. Der Käufer bestätigt weiters, dass er die obigen Geschäftsbedingungen vollinhaltlich akzeptiert.

.....
Wien, Datum, eigenhändige Unterschrift des Käufers

Der Käufer bestätigt mit nachfolgender Unterschrift ausdrücklich, dass im Rahmen des Beratungs- bzw. Verkaufsgesprächs keine mündlichen Zusagen oder Zusicherungen von Mitarbeitern des Verkäufers hinsichtlich des Kaufgegenstandes getätigt wurden, die vom Inhalt des Kaufvertrages bzw. vom Inhalt der AGB abweichen.

.....
Wien, Datum eigenhändige Unterschrift des Käufers

Der Käufer bestätigt mit nachfolgender Unterschrift ausdrücklich, dass er vor Kaufvertragsabschluss über den Ausschluss der Aktualisierungspflicht (bzw. „Update-Pflicht“) des Verkäufers für digitale Elemente in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand gemäß § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz in Kenntnis gesetzt wurde und stimmt der Käufer diesem Ausschluss der Aktualisierungspflicht durch den Verkäufer ausdrücklich zu.

.....
Wien, Datum eigenhändige Unterschrift des Käufers

Eine Kopie dieses Antrags hat der Käufer erhalten.